

Verordnung von Intensivtherapien auf Muster 13

„Intensivtherapien“ sind nicht in der Heilmittel-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss geregelt.

GKV-Spitzenverband und Kassenärztliche Bundesvereinigung sind sich dahingehend einig, dass die sogenannte Intensivtherapie oder Intensivwoche nicht im Rahmen der Versorgung auf Grundlage der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erfolgen kann.

Begründung

Nach Heilmittel-Richtlinie des G-BA gilt der Grundsatz, dass je Tag nur eine Behandlung („umfasst in der Regel ein vorrangiges Heilmittel und sofern verordnet ein ergänzendes Heilmittel“) erbracht werden sollte. Die Verordnung und Behandlung als sogenannte Doppelbehandlung ist nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen vorgesehen. Auch ist die Verordnung von Heilmitteln, wie „KG-ZNS nach Bobath“ als Doppelbehandlung, mit einer Therapiefrequenz von mehrmals täglich (z. B. „zwei Mal täglich“) nach dem Heilmittelkatalog des G-BA nicht zulässig. Aus diesem Grund ist auch eine solche Verordnung über eine ärztliche Verordnungssoftware nicht auszustellen.

Intensivtherapien über individuelle Kostenerstattung möglich

Intensivtherapien wären individuell über eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse zu beantragen. Dafür wird eine formlose ärztliche Empfehlung (häufig als Notwendigkeitsbescheinigung bezeichnet) und ein Therapieplan des Leistungserbringers benötigt. Die Entscheidung der Kostenübernahme wird im Einzelfall durch die Krankenkasse getroffen.